

Robert A. W. Fuhrmann

Auskunftspflichten bei vermutetem Behandlungsfehler?



Robert A. W. Fuhrmann
Univ.-Prof. Dr. Dr.
Universitätspoliklinik für
Kieferorthopädie
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg
Große Steinstraße 19
06108 Halle/Saale
E-Mail:
info@kiss-orthodontics.de

■ Einleitung

Patienten, die mit dem Verlauf oder dem Endergebnis ihrer Behandlung hadern, versuchen oftmals von ihren Kieferorthopäden Auskunft über ihre laufende beziehungsweise abgeschlossene Behandlung zu erhalten. Die zentrale Frage des Auskunftersuchens gilt nach dem medial propagierten sogenannten „Ärztepfusch“. Die klassische Patienten-anfrage per E-Mail, Brief oder auf dem Behandlungsstuhl lautet meist: „Was ist bei mir schief gelaufen?“

Die initiale Wunschvorstellung der Patienten kann nicht in allen Therapieverläufen vollumfänglich erreicht werden. Dennoch lassen sich solche Behandlungen mit partiellem Erfolg beziehungsweise nur funktionellen Verbesserungen nicht retrospektiv automatisch als mangelhaft oder als Behandlungsfehler einstufen.

Bei dezidierten beziehungsweise emotional überzogenen Anfragen antworten die angefragten Kieferorthopäden aufgrund von Verunglimpfungen oder emotionalen Entgleisungen meist eher zurückhaltend oder gar nicht, da sie sich fachlich angesichts ihres dokumentierten Therapieerfolgs sicher wähnen.

Bei einer Anforderung der Behandlungsunterlagen während oder nach einer kieferorthopädischen Therapie vermutet jeder Arzt automatisch, dass vom Patienten eine Zweitmeinung eingeholt wird. Die angefragten Kieferorthopäden wissen, dass ohne eine Vorlage der Modelle, der Röntgenbilder, des Behandlungsplans und des Behandlungsverlaufs aus der Karteikarte eine retrospektive Beurteilung einer kieferorthopädischen Therapie kaum möglich ist.

Finden sich auf der Praxishomepage Hinweise auf eine Gutachtertätigkeit des Fachzahnarztes,

dann mehren sich klinische Konsultationen mit dem vordergründigen Patientenwunsch einer retrospektiven mündlichen oder schriftlichen Beurteilung der laufenden oder ehemaligen kieferorthopädischen Behandlung alio loco.

Inwieweit sind der angefragte behandelnde Kieferorthopäde und ein hinzugezogener – ausschließlich beratender – Kollege beziehungsweise Konkurrent gegenüber dem fragenden Patienten beziehungsweise seinem Rechtsbeistand auskunftspflichtig?

■ Wann gilt die ärztliche Auskunftspflicht?

Bei einem Verfahren vor dem Oberlandesgericht Oldenburg hatte ein beklagter Arzt trotz des dreimaligen Anschreibens eines Patienten keine Auskunft erteilt, beziehungsweise keine Antwort bezüglich des vermuteten Behandlungsfehlers gegeben (Az.: 5W 35/15 vom 25.08.2015). Der Arzt antwortete auf diese schriftlichen Anfragen nicht, da ihm keinerlei Umstände bekannt waren, die für einen Behandlungsfehler sprachen. Er wähnte sich seiner fehlerfreien Therapie sicher. Das Gericht hatte zu entscheiden, ob der Arzt auf diese schriftlichen Anfragen antworten muss.

Das Gericht beschloss, dass der Arzt angesichts eines bestehenden Behandlungsvertrags reaktions- und auskunftspflichtig ist. Der Arzt muss grundsätzlich auch dann auf die Anfrage eines Beschwerdeführers antworten, wenn keinerlei Umstände für einen Behandlungsfehler erkennbar sind oder die Vorwürfe im Schreiben vollkommen abwegig oder emotional sind.



Das Gericht begründete umfangreich, dass der Patient nicht alleine, ohne den sachverständigen Behandler erkennen könne, ob Anhaltspunkte für einen Behandlungsfehler vorlägen. Der Patient wäre dann auf eine Auskunftsklage angewiesen. Ärzte sind somit bei einer Anfrage eines Beschwerdeführers bei einer laufenden oder abgeschlossenen früheren Behandlung generell immer auskunftspflichtig und müssen eingehende Anfragen beantworten.

Welche Informationen aus einer laufenden beziehungsweise früheren kieferorthopädischen Behandlung sind anzeige- und auskunftspflichtig?

■ Sind eigene Behandlungsfehler anzeige- und auskunftspflichtig?

Da ein Behandlungsfehler strafrechtlich gesehen von dem Betroffenen und Dritten als eine Körperverletzung eingestuft werden kann, gilt zunächst das klassische Auskunftsverweigerungsrecht. Kein Arzt muss sich aufgrund des Patientenrechtegesetzes quasi berufsbedingt selbst belasten. Um diesen Selbstschutz zu umgehen und eine zügige Sachverhaltsaufklärung zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber ein Selbstbelastungsverbot in das Patientenrechtegesetz integriert.

Ärztliche Aussagen, die in der Antwort an den Patienten enthalten sind, dürfen nur mit Zustimmung des Arztes in einem gegen ihn geführten Strafverfahren verwendet werden (§ 630c Abs. 2 Satz 3 BGB).

Dennoch ist hinsichtlich einer wertenden Diskussion des möglichen Behandlungsfehlers eher Zurückhaltung anzuraten, da alle Einlassungen des beschuldigten Arztes zivilrechtlich sowohl vom Patienten, als auch von der Berufshaftpflichtversicherung des Beklagten zivilrechtlich verwendet werden können.

Hat der beklagte Kieferorthopäde vorschnell einen Behandlungsfehler unter Zeugen eingestanden, dann kann dies als eine pflichtwidrige Schuldanerkenntnis gewertet werden. Der Versicherungsschutz besteht nicht länger für diesen Schadensfall. Der Arzt haftet dann persönlich mit seinem gesamten Vermögen. Deshalb ist es anzuraten, dass die gesamte Korrespondenz, die Telefonate, die Umstände der Behandlung und die Anfrage des

Patienten dokumentiert werden. Bei Diskussionen von Fehlervorwürfen am Zahnarztstuhl ist die Anwesenheit eines Praxismitarbeiters als Zeuge empfehlenswert.

■ Haftpflichtversicherung bei der Aufarbeitung von Anfragen

Um von vornherein bei einem möglichen Schadensfall kein Risiko bezüglich des Verlustes des Versicherungsschutzes einzugehen, empfiehlt es sich bei einer schriftlichen Anfrage zu einer laufenden oder ehemaligen Behandlung zunächst diesen absehbaren Streitfall innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Berufshaftpflicht telefonisch und schriftlich unter Angabe der Versicherungsnummer anzuzeigen.

Nachdem dem Kieferorthopäden eine Schadensnummer und ein Schadensformular übermittelt wurden, kann man die schriftliche Anfrage an die Berufshaftpflicht zur weiteren Bearbeitung als auch Beantwortung weiterleiten. Durch dieses zurückhaltende Vorgehen ist sichergestellt, dass man seinen Versicherungsschutz nicht gefährdet.

Um die möglichen zeitlichen Fristen im Patienten- beziehungsweise Rechtsanwaltschreiben formal einzuhalten, sollte man den Beschwerdeführer darüber informieren, dass die weitere Bearbeitung der Anfrage von der Berufshaftpflicht übernommen würde.

■ Ärztliche Auskunftspflichten bei Behandlungen alio loco

Die Antwortpflicht gilt hinsichtlich der Umstände der abgelaufenen Therapie bei der Behandlung auch für ärztliche Kollegen innerhalb der Praxis beziehungsweise nahe gelegene konkurrierende Fachkollegen. Der Hinweis, dass die bestehende zahnärztliche Berufsordnung beziehungsweise die aufsichtsführende Zahnärztekammer jeden Kammerangehörigen zu einer kollegialen Zusammenarbeit verpflichtet, hebt die Auskunftspflicht nicht auf.

Nach dem Patientenrechtegesetz (§ 630c Abs. 2 Satz 2 BGB) müssen Ärzte die „Umstände“ und somit Tatsachen mitteilen, die eine Annahme eines



Behandlungsfehlers begründen. Hierzu gehört beispielsweise die Herausgabe einer Kopie einer Extraktionsanweisung, obwohl keine vorausgehende Röntgendiagnostik erfolgte. Die Zahnärzte sind nicht gesetzlich verpflichtet bei der kategorischen Nachfrage des emotional aufgebracht Patienten eine weitergehende mündliche oder gar schriftliche Bewertung abzugeben, ob tatsächlich die unterlassene Röntgendiagnostik einen Behandlungsfehler darstellt.

Aus dem ursprünglichen Referentenentwurf des Gesetzgebers wurde die ärztliche Verpflichtung, über erkennbare Behandlungsfehler zu informieren, im Rahmen der Beratung des Gesetzes herausgenommen. Die befragten Zahnärzte können sich darauf beschränken, lediglich dokumentationspflichtige neutrale Befundinformationen aus den vorliegenden klinischen und bildgebenden Untersuchungen als Kopie zu übergeben beziehungsweise über diese Befunde zu informieren.

Eine nachvollziehbare Information über den klinischen Befund, den Modellbefund, den Funktionsbefund und die Bewertung der vorliegenden Röntgenbefunde (DVT, MRT usw.) ist zur Klärung des Sachverhaltes im Rahmen einer neutralen objektiven Tatsacheneinformation ausreichend (§ 630 F. Abs. 2 BGB). Von einer gutachterlichen retrospektiven Bewertung im Sinne einer subjektiven Zweitmeinung, möglicherweise um den Konkurrenten zu diffamieren, ist gegenüber dem Patienten, den Patientenelementen beziehungsweise deren Rechtsbeistand eher abzuraten.

■ **Schlussfolgerung**

Kieferorthopäden sind bei einer Anfrage eines Patienten generell immer auskunfts- und antwortpflichtig, unabhängig davon, ob es berechtigte Hinweise für einen möglichen Behandlungsfehler gibt oder eine emotionale Verunglimpfung des Behandlers vorliegt. Zu einer Herausgabe von Befunden, wie Modellen, Anamnese- und Befundbögen, Karteikarten und bildgebenden Verfahren ist man zur Sachverhaltsklärung und Information der Patienten gesetzlich verpflichtet. Der Arzt hat lediglich objektive Tatsachen mitzuteilen. Zu einer subjektiven fachlichen Einschätzung ist der Kieferorthopäde nicht verpflichtet.

Von einer mündlichen oder schriftlichen Anerkennung beziehungsweise Anzeige eines eigenen oder fremden Behandlungsfehlers ist dringend abzuraten. Ärzte sind zu einer Sachverhaltsaufklärung verpflichtet, aber keinesfalls zu einer gutachterlichen Wertung. Von einer mündlichen oder schriftlichen retrospektiven Begutachtung möglicher Behandlungsfehler ist ohne Auftrag durch eine entsprechende neutrale Institution abzuraten.

Bei der Übergabe beziehungsweise Versendung von Befunden oder Kopien der Karteikarte ist eine engmaschige Dokumentation anzuraten. Diese Vorsorge gilt nicht nur gegenüber dem Beschwerdeführer, sondern vor allem gegenüber der eigenen Haftpflichtversicherung. Mit der Einbeziehung von Zeugen und Karteikarteneintragungen lässt sich später gegenüber dem Versicherer ein pflichtgemäßes Verhalten nachweisen.